

Informationsblatt anlässlich der Ernennung

Bezüge und Beihilfe

Die Bezügestelle Besoldung des Landesamtes für Finanzen - Dienststelle München - ist für die Festsetzung, Anordnung und Abrechnung Ihrer Bezüge zuständig.

Mit Wirkung vom 1. Januar 2011 wurde ein neues Dienstrecht im Freistaat Bayern eingeführt. In diesem Zusammenhang wurde auch das Besoldungsrecht novelliert und hinsichtlich der Besoldungssystematik neu gestaltet.

So wird das Grundgehalt in den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A zwar weiterhin nach Stufen bemessen. Basis für die Festlegung der Stufen ist nun jedoch grundsätzlich der tatsächliche Diensteintritt im Beamtenverhältnis, nicht mehr wie bisher das Alter der Beamtinnen und Beamten. Die aktuellen Besoldungstabellen finden Sie unter <http://www.lff.bayern.de/bezuege/besoldung>.

Hinweise zur Stufenzuordnung:

- Der Einstieg in die Grundgehaltstabelle erfolgt im Zeitpunkt der erstmaligen Ernennung grundsätzlich in der Anfangsstufe (Ausnahmen gelten zum Beispiel für Fachlaufbahnen mit fachlichem Schwerpunkt in technischer Ausrichtung).
Basis für die Stufenzuordnung ist grundsätzlich der tatsächliche Diensteintritt bei einem Dienstherrn. Davon abweichend gilt zum Beispiel bei Versetzungen als maßgeblicher Zeitpunkt für die Festsetzung der Stufe der Diensteintritt beim früheren Dienstherrn.
- Zwei Maßnahmen können dazu führen, dass Sie von Anfang an eine höhere Stufe erreichen.

a) Bestimmte Zeiten, die Bewerber und Bewerberinnen vor dem tatsächlichen Diensteintritt verbracht haben (zum Beispiel Elternzeit, Wehr- oder Zivildienst), **werden** gemäß Art. 31 Abs. 1 Bayerisches Besoldungsgesetz (BayBesG) bei der erstmaligen Stufenfestsetzung **vom Landesamt für Finanzen obligatorisch berücksichtigt**, so dass der Diensteintritt um diese Zeiten fiktiv vorverlegt wird (Grundlage hierfür sind die Angaben im Formular „Beruflicher Werdegang“).

b) Außerdem eröffnet das Gesetz in Art. 31 Abs. 2 BayBesG die Möglichkeit, sonstige für Ihre Tätigkeit an der TUM **förderliche hauptberufliche Beschäftigungszeiten anzuerkennen**, um den Diensteintritt fiktiv vorverlegen zu können. **Hierauf besteht jedoch kein Rechtsanspruch**.

Für die Beamtentätigkeit förderliche, frühere hauptberufliche Beschäftigungszeiten, die nicht Voraussetzung für den Erwerb der Qualifikation für eine Fachlaufbahn sind, **können auf schriftlichen Antrag** der Bewerberin/des Bewerbers ganz oder teilweise berücksichtigt werden (siehe Anlage „Antrag auf fiktive Vorverlegung des Diensteintritts“).

In Betracht kommen Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes, die mit den Anforderungsprofilen möglicher Tätigkeiten der betreffenden Qualifikationsebene in sachlichem Zusammenhang stehen oder durch die Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben wurden, die für die auszuübenden Tätigkeiten von Nutzen oder Interesse sind.

Eine „hauptberufliche“ Tätigkeit liegt dann vor, wenn die fragliche Beschäftigung entgeltlich erbracht wird, nach den Lebensumständen des/der Betroffenen den beruflichen Tätigkeitsschwerpunkt darstellt und die Beschäftigung mindestens im Umfang wie es nach den jeweiligen zum Zeitpunkt der Tätigkeit geltenden beamtenrechtlichen Bestimmungen zulässig gewesen wäre abgeleistet wurde (z.B. auch Teilzeittätigkeit unter 50%).

Grundsätzlich ist sowohl eine vollständige als auch eine nur teilweise Anerkennung möglich. Eine nur teilweise Anerkennung kommt insbesondere in Betracht, wenn die Vordiensttätigkeit nur bedingt förderlich für die künftige Tätigkeit ist. Der Beschäftigungsumfang, z.B. einer Tätigkeit in Teilzeit, steht der Anerkennung der Förderlichkeit nicht entgegen.

Welche Zeiten in welchem Umfang angerechnet werden können, muss der/die Vorgesetzte detailliert und plausibel begründen.

Die Entscheidung, ob und in welchem Umfang eine Anerkennung hauptberuflicher förderlicher Beschäftigungszeiten erfolgt, wird von den personalverwaltenden Stellen der Technischen Universität München auf der Grundlage Ihrer Angaben im Formular „beruflicher Werdegang“ und der Stellungnahme der/des Vorgesetzten auf dem Antragsformular **nach pflichtgemäßem Ermessen getroffen**.

Die Hochschule wurde vom Bayerischen Staatsministerium der Finanzen ermächtigt, beim Vorliegen förderlicher hauptberuflicher Beschäftigungszeiten maximal folgende Zeiträume im Einzelfall anzuerkennen:

- erste Qualifikationsebene:
 - ⇒ von bis zu höchstens zehn Jahre

- zweite Qualifikationsebene:
 - ⇒ grds. (anders bei Fachlaufbahnen mit einem fachl. Schwerpunkt) ab dem dritten bis einschließlich dem achten Jahr in vollem Umfang der Beschäftigungsdauer,
 - ⇒ für das neunte und zehnte Jahr in hälftigem Umfang der Beschäftigungsdauer

- dritte Qualifikationsebene:
 - ⇒ grds. (anders bei Fachlaufbahnen mit einem fachl. Schwerpunkt bzw. mit sonst. Qualifikationserwerb) bis einschließlich dem achten Jahr in vollem Umfang der Beschäftigungsdauer,
 - ⇒ für das neunte und zehnte Jahr in hälftigem Umfang der Beschäftigungsdauer

- vierte Qualifikationsebene:
 - ⇒ ab dem dritten bis einschließlich dem achten Jahr in vollem Umfang der Beschäftigungsdauer,
 - ⇒ für das neunte und zehnte Jahr in hälftigem Umfang der Beschäftigungsdauer,
 - ⇒ das erste und zweite Jahr, soweit dieses nach Vollendung des 29. Lebensjahres lag.

Zeiten, die auf dem Formular „Beruflicher Werdegang“ den personalverwaltenden Dienststellen nicht vor Abschluss des Einstellungsverfahrens mitgeteilt werden, können **nachträglich nicht berücksichtigt** werden. Eine spätere Berücksichtigung von förderlichen Zeiten ist aufgrund der zwingenden verfahrensrechtlichen Vorgaben des Verwaltungsverfahrensrechts ausgeschlossen.

Weitere Informationen zum Thema Besoldung sowie Formulare des Landesamtes für Finanzen finden Sie im Internet unter www.lff.bayern.de. Die für Sie zuständigen Ansprechpartner beim Landesamt für Finanzen erreichen Sie unter der Telefonnummer (089) 21 90 01.

Als Beamter/Beamtin des Freistaates Bayern sind Sie beihilfeberechtigt. Beihilfeanträge (Vordrucke unter www.lff.bayern.de) richten Sie bitte an die Beihilfestelle des Landesamtes für Finanzen - Dienststelle München.

Grundsätzlich entfällt der Beihilfeanspruch beim Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis (Ausnahmen gelten insbesondere für Ruhestandsbeamte und Ruhestandsbeamtinnen), weshalb Sie sich dann unverzüglich mit Ihrer Krankenkasse wegen einer Umstellung Ihres Tarifs in Verbindung setzen sollten.

Arbeitszeit

Arbeitszeit / Woche bis zum 31.07.2012	erfasster Personenkreis
40,0 Stunden	schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte, sowie alle Beamtinnen und Beamte ab dem 60. Lebensjahr und die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
41,0 Stunden	Beamtinnen und Beamte zwischen dem 50. und 59. Lebensjahr
42,0 Stunden	Beamtinnen und Beamte bis zum 49. Lebensjahr sowie Ärztinnen und Ärzte die überwiegend in der medizinischen Patientenversorgung tätig sind

Arbeitszeit / Woche vom 01.08.2012 – 31.07.2013	erfasster Personenkreis
40,0 Stunden	schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte, sowie alle Beamtinnen und Beamte ab dem 50. Lebensjahr und die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
41,0 Stunden	Beamtinnen und Beamte bis zum 49. Lebensjahr sowie Ärztinnen und Ärzte die überwiegend in der medizinischen Patientenversorgung tätig sind
Arbeitszeit / Woche ab dem 01.08.2013	erfasster Personenkreis
40,0 Stunden	alle Beamtinnen und Beamte

Übergangsgeld

Akademische Räte und Akademische Rätinnen im Beamtenverhältnis auf Zeit haben bei Beendigung des Beamtenverhältnisses grundsätzlich einen Anspruch auf Übergangsgeld gemäß den rechtlichen Vorgaben des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetz (BayBeamtVG). Bei vorzeitigem Ausscheiden entfällt jedoch ein etwaiger Anspruch auf Übergangsgeld.

Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten bei einer späteren beamtenrechtlichen Versorgung

Grundsätzlich werden Kindererziehungszeiten bei einer späteren beamtenrechtlichen Versorgung (oder einer Rente) automatisch bei der Mutter bzw. dem überwiegend erziehenden Elternteil berücksichtigt. Gemeinsam erziehende Eltern können hiervon abweichend mittels übereinstimmender Erklärung festlegen, bei welchem Elternteil die Erziehungszeit berücksichtigt werden soll. Ein Merkblatt sowie einen Erklärungsvordruck hierzu finden Sie im Dienstleistungskompass unter https://portal.mytum.de/kompass/personalwirtschaft_public/index_html/kompass/personalwirtschaft_public/beamtenversorgung. Sofern für Sie zutreffend, senden Sie die gemeinsame Erklärung bitte an die zuständige Personalverwaltung der Technischen Universität München.

Weitere Auskünfte zu Ihrem Dienstverhältnis (Arbeitszeit, Teilzeit, Beurlaubung, Elternzeit, Beihilfe, Versorgung etc.) finden Sie in unserem Dienstleistungskompass unter <http://portal.mytum.de/kompass> bzw. erteilen Ihnen die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der für den jeweiligen Hochschulstandort zuständigen Personalverwaltungen (Garching: Zentralabteilung 1 – Referat 12, München: Zentralabteilung 2 – Referat 21 und 22, Weihenstephan: Zentralabteilung 8 – Referat 82).

Von diesem Informationsblatt und den Hinweisen im Formular „Beruflicher Werdegang“ wurde Kenntnis genommen.

- München
 Garching
 Weihenstephan, den

 Unterschrift Bewerber/in

 Unterschrift Instituts-/Lehrstuhl-/Abteilungsleitung/
 Geschäftsführer/in

eingehende Begründung (auch bei Ablehnung und nur teilweiser Berücksichtigung):
z.B. „Die unter Nr. 1 genannte Beschäftigungszeit ist voll/teilweise/nicht förderlich weil...“:
zu Nr. 1

.....
 München/ Garching/ Weihenstephan, Datum

.....
Unterschrift Lehrstuhlinhaber/Leiter der Untereinheit